

# 02

03.02.2014

## INHALT

## SEITE

- |   |   |
|---|---|
| 1. Aufstellungsbeschluss für den<br>Bebauungsplan Unna Nr. 7<br>„Gartenvorstadt“, 3. Änderung | 6 |
| 2. Offenlegungsbeschluss für den<br>Bebauungsplan Unna Nr. 30<br>„Heidestraße                 | 9 |

## 5.

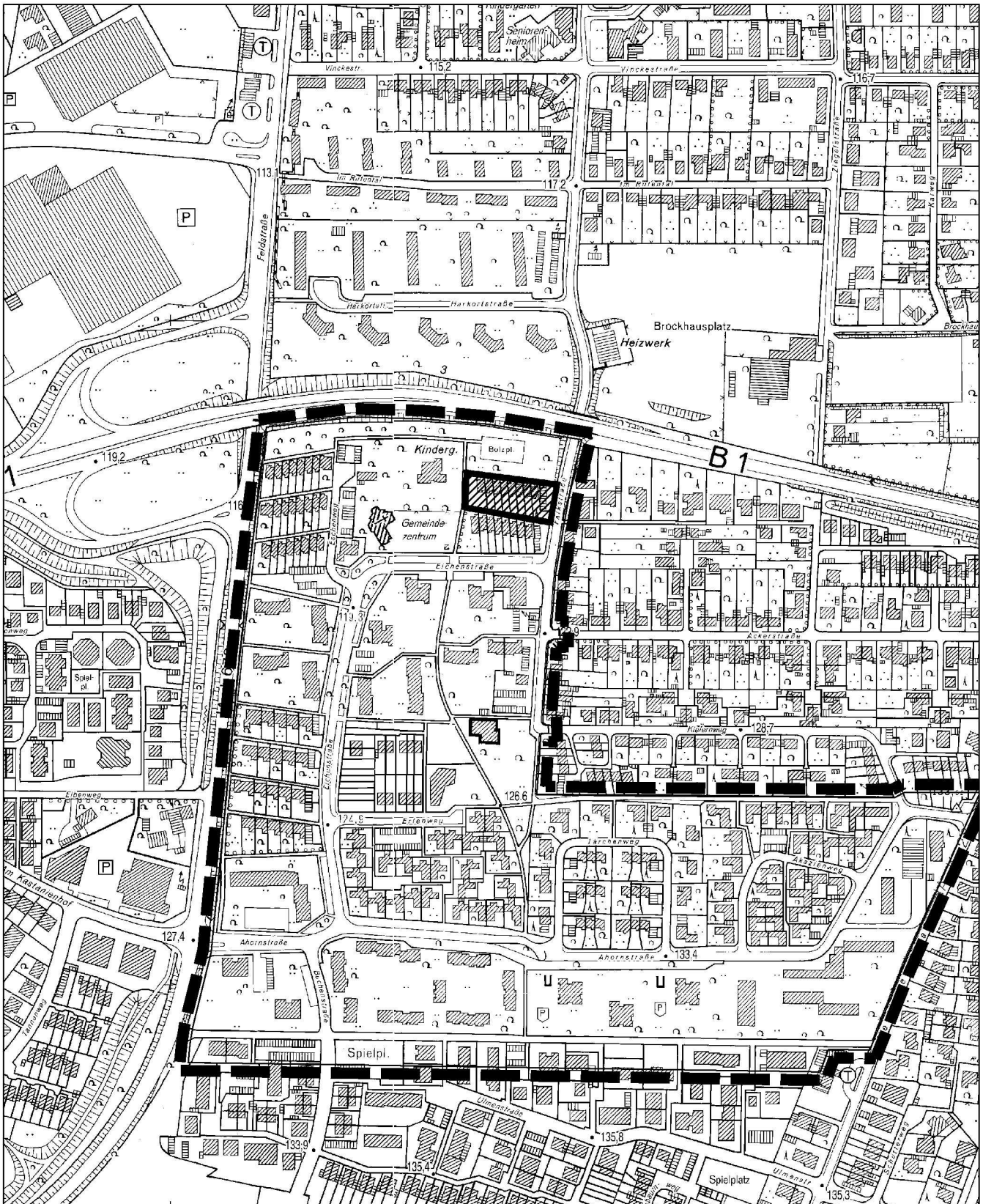
**Bekanntmachung****Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan  
Unna Nr. 7 "Gartenvorstadt", 3. Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 13.11.2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von Reihenhäusern mit Terrassenüberdachungen westlich der Falkstraße zu schaffen, ist der Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 7 „Gartenvorstadt“, 3. Änderung gem. § 30 (1) BauGB aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt
  - im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 1860, Flur 25 Gemarkung Unna,
  - im Osten von der Falkstraße,
  - im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 1551, Flur 25 Gemarkung Unna und
  - im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 1867, Flur 25 Gemarkung Unna.
2. Die Änderung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauBG durchgeführt werden.

Unna, den 31.01.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



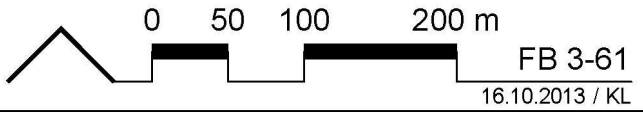
**KREISSTADT UNNA**  

**Bebauungsplan UN-7**  
 "Gartenvorstadt"  
 3. Änderung

**Übersichtsplan**

 Bereich der 3. Änderung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss Des Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 13.11.2013 öffentlich bekannt gemacht.

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von Reihenhäusern mit Terrassenüberdachungen westlich der Falkstraße zu schaffen, ist der Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 7 „Gartenvorstadt“, 3. Änderung gem. § 30 (1) BauGB aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt
  - im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 1860, Flur 25 Gemarkung Unna,
  - im Osten von der Falkstraße,
  - im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 1551, Flur 25 Gemarkung Unna und
  - im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 1867, Flur 25 Gemarkung Unna.
2. Die Änderung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauBG durchgeführt werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Aufstellungsbeschlusses des ASBV der Kreisstadt Unna vom 13.11.2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Unna, den 31.01.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 02-05 / 03. Februar 2014

## 6.

**Bekanntmachung****Offenlegungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 30  
„Heidestraße“, 3. Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Die mit den Pächtern der Grabelandparzellen bzw. ihrer Interessenvertretung geführten Gespräche werden im Sinne des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung anerkannt.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Unna Nr. 30 „Heidestraße“ ist mit der dazugehörigen Begründung gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB und § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.  
Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB Abgesehen.

Der Änderungsbereich wird umfasst durch die östlich der Dorotheenstraße gelegenen Flurstücke 274 und 423, Flur 39, Gemarkung Unna (siehe auch Übersichtsplan):

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 3. Änderung inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

**11.02.2014 bis einschließlich 12.03.2014**

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und  
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

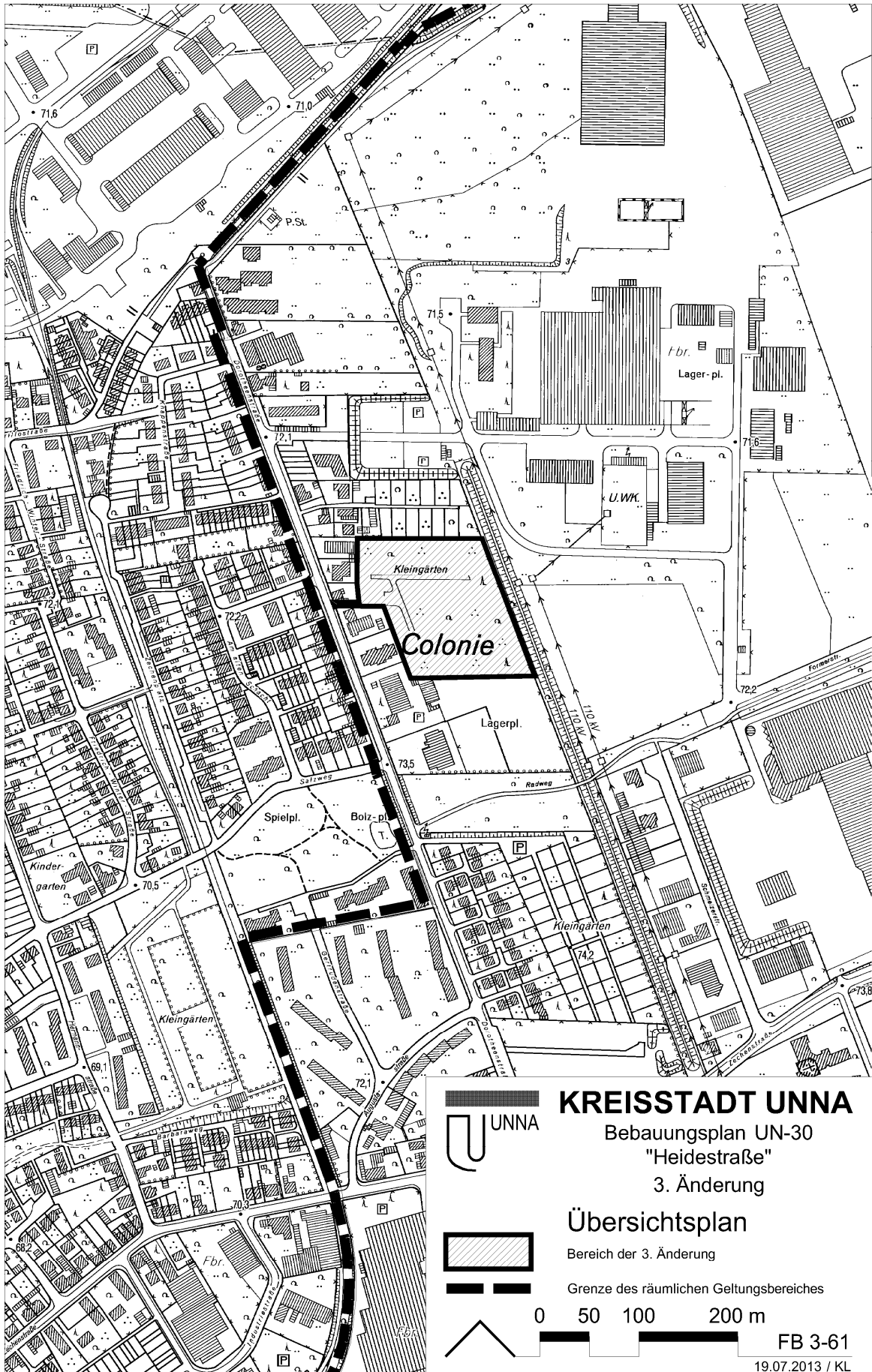
Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die

vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, den 31.01.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



**KREISSTADT UNNA**  
 Bebauungsplan UN-30  
 "Heidestraße"  
 3. Änderung

**Übersichtsplan**  
 Bereich der 3. Änderung  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

0 50 100 200 m

FB 3-61  
 19.07.2013 / KL

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 25.09.2013 öffentlich bekannt gemacht:

1. Die mit den Pächtern der Grabelandparzellen bzw. ihrer Interessenvertretung geführten Gespräche werden im Sinne des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung anerkannt.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Unna Nr. 30 „Heidestraße“ ist mit der dazugehörigen Begründung gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB und § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.  
Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB Abgesehen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Offenlegungsschlusses des ASBV der Kreisstadt Unna vom 25.09.2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Unna, den 31.01.2014

Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 02-06 / 03. Februar 2014